OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-680092/9/JP**

Datum: **Linz, 1. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zurechenbare Polizeiorgane anlässlich der Amtshandlung am 6. Februar 2026, nämlich die Einhebung einer Sicherheitsleistung in der Höhe von 2.100 Euro

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die Einhebung der vorläufigen Sicherheitsleistung in der Höhe von 2.100 Euro für rechtswidrig erklärt.

II. Der Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der belangten Behörde auftragen, die eingehobene Sicherheitsleistung dem Beschwerdeführer auszufolgen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Der Bund als Rechtsträger wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer als obsiegende Partei den Verfahrensaufwand in der Höhe von insgesamt 737,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer hat, vertreten durch seinen Rechtsanwalt B__, mit Schreiben vom 17. Februar 2026 rechtzeitig Maßnahmenbeschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 6. Februar 2026 um 20:14 Uhr, auf der Autobahn A8, StrKm 24,9, Fahrtrichtung Voralpenkreuz, durch der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zurechenbare Organe, indem diese im Rahmen einer Kontrolle vom Beschwerdeführer eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.100 Euro rechtswidrig eingehoben hätten, erhoben.

Die Beschwerde begründet er zusammengefasst wie folgt:

Der Beschwerdeführer sei durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Einhebung einer vorläufigen Sicherheitsleistung, ohne Kenntnis über die Gründe dafür, in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK verletzt worden und verstehe der Beschwerdeführer nicht ausreichend die deutsche Sprache.
Die belangte Behörde habe sich bei der Einhebung der Sicherheitsleistung auf § 37a Abs. 1 Z 2 VStG und auf die Bestimmungen des KFG gestützt und scheint sie sich auf Behauptungen zu stützen, wonach die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert seien, da der Beschwerdeführer in Kroatien wohne. In Österreich seien zwei Übereinkommen in Kraft, die die Rechtshilfe zwischen Österreich und Kroatien regeln würden. Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 542/1983, durch BGBl. Nr. 474/1996 geändert, weshalb es für Kroatien als Nachfolgestaat gelte.
Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. III Nr. 67/2009, sei ebenso gültig.
Wegen der in Geltung stehenden Rechtsakte sei die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung weder erheblich erschwert noch würde ein Aufwand verursacht werden, der gemessen an der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes unverhältnismäßig sei.

Abschließend stellte der Beschwerdeführer die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle die gegenständlich vorliegende Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß § 28 Abs. 6 VwGVG für rechtswidrig erklären und die eingehobene

Sicherheitsleistung in der Höhe von 2.100 Euro dem Beschwerdeführer ausfolgen und dem Beschwerdeführer gemäß § 35 VwGVG iVm VwG–Aufwandersatzverordnung den Ersatz der Verfahrenskosten zusprechen.

I.2. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) wurde mit Schreiben vom 11. August 2026 zur Aktenvorlage samt Gegenschrift binnen vier Wochen aufgefordert und hat in Folge mit Eingabe vom 27. August 2026 die verfahrensgegenständlichen Aktenunterlagen vorgelegt. Zum Beschwerdevorbringen brachte die belangte Behörde vor, dass den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Überprüfung der vom Beschwerdeführer bekanntgegebenen Adresse in Kroatien vor Ort nicht möglich gewesen sei. Die Rechtmäßigkeit der Einhebung einer vorläufigen Sicherheit gemäß § 37a Abs. 1 Z 2 VStG sei im Sinne einer objektiven ex ante-Betrachtung aus dem Blickwinkel der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Zeitpunkt ihres Einschreitens zu prüfen. Es könne vom einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes realistischerweise nicht erwartet werden aus Anlass einer polizeilichen Amtshandlung und innerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Zeit eine alle Aspekte umfassende Beurteilung der Frage vorzunehmen, ob die Strafverfolgen bzw. -vollstreckung erheblich erschwert sein könnte. § 37a Abs. 1 Z 2 lit a VStG verlange daher einen geringen Grad der Wahrscheinlichkeit, es genüge die bloße Möglichkeit der erheblichen Erschwerung. Bei Verfahren mit Auslandbezug liege eine solche Erschwernis praktisch immer im Bereich des Möglichen. Könne eine erhebliche Erschwernis nicht ausgeschlossen werden, sei die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit zulässig. Der Beschwerdeführer sei im Mehrfahrerbetrieb mit seinem Sohn gefahren, welcher sich mit einem bosnischen Reisepass legitimiert habe.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Verfahrensakten, insbesondere in die Beschwerde sowie die Stellungnahme des Meldungslegers vom 18. April 2026 und der Strafverfügung der belangten Behörde vom 21. Juli 2026, GZ: BHGR/926080013601/26.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sie weder vom Beschwerdeführer noch der belangten Behörde beantragt wurde und sich aus dem Akt der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Gänze unbestritten ergibt. Hinzu kommt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 6. Februar 2026 um 20:14 Uhr lenkte der Beschwerdeführer, ein bosnischer Staatsangehöriger mit aufrechtem kroatischen Aufenthaltstitel und Wohnsitz in Kroatien, der im Besitz einer gültigen kroatischen Lenkberechtigung ist, als Berufskraftfahrer ein Sattelkraftfahrzeug mit kroatischer Zulassung und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, mit dem amtlichen Kennzeichen ZG6939IP (HR), mit einem Kühlanhänger, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa), auf der Autobahn A8 im Gemeindegebiet C__, StrKm 24,9, Fahrrichtung Voralpenkreuz. Der Beschwerdeführer verfügt über keine hinreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache.

Das Fahrzeug wurde im Rahmen einer Schwerverkehrskontrolle von Organen der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Landesverkehrsabteilung angehalten.

Bei der Kontrolle wurden vom Beschwerdeführer neben seinem in Kroatien ausgestellten Führerschein auch der kroatische Zulassungsschein der Kraftfahrzeuge und die Fahrerbescheinigung vorgelegt. Die Zustelladresse des Beschwerdeführers (D-Straße Kroatien) findet sich in der Anzeige. Bei der Auswertung des Kontrollgerätes wurden insgesamt 9 Übertretungen im Zusammenhang mit den Lenkzeiten bzw. Ruhezeiten und Lenkpausen festgestellt. Die einschreitenden Beamten hoben gemäß § 37a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) eine vorläufige Sicherheit in Höhe von 2.100 Euro ein. Dies wurde in weiterer Folge damit begründet, dass der Beschwerdeführer über keinen inländischen Wohnsitz verfügt, es sich um einen bosnischen Staatsbürger mit kroatischen Aufenthaltstitel handelt, welcher als Berufskraftfahrer in ganz Europa unterwegs ist, weshalb sich die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und die Einbringung einer allfälligen Geldstrafe als erschwert darstellen könne.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem Behördenakt. Aufgrund der Anzeige und den dieser beiliegenden Kopien steht fest, dass die einschreitenden Beamten in Kenntnis einer in der EU liegenden Zustelladresse des Beschwerdeführers waren und auch feststand, dass sich der Beschwerdeführer dauerhaft in Kroatien aufhält.

III. Rechtsgrundlagen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 89/2024, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 28 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 147/2024, lautet:

„Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen."

§ 37a Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, lautet:

„§ 37a (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, von Personen, die auf frischer Tat betreten werden, eine vorläufige Sicherheit einzuheben,

1. wenn die Voraussetzungen des § 35 Z 1 und 2 für eine Festnahme vorliegen oder
2. wenn andernfalls
   a) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte oder
   b) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Besondere Ermächtigungen in den Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt. § 50 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 erster Satz sowie Abs. 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die vorläufige Sicherheit darf das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen.

(3) Leistet der Betretene im Fall des Abs. 1 Z 2 die vorläufige Sicherheit nicht, so kann das Organ verwertbare Sachen, die den Anschien nach dem Betretenen gehören und deren Wert das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigt, vorläufig sicherstellen.

(4) Über die vorläufige Sicherheit ist sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die vorläufige Sicherheit ist der Behörde mit der Anzeige unverzüglich vorzulegen.

(5) Die vorläufige Sicherheit wird frei, wen das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängten Strafe vollzogen ist oder wenn nicht binnen zwölf Monaten gemäß § 37 Abs. 5 der Verfall ausgesprochen wird. § 37 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß."

IV. Rechtliche Beurteilung:

Die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit nach § 37a VStG durch Verfügung des amtshandelnden Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist ein Akt unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, der mit Maßnahmenbeschwerde an das Verwaltungsgericht bekämpft werden kann (vgl. VwGH 03.09.2002, 2001/03/0416; 30.01.1985, 84/03/0050; VwSlg 11660 A/1985).

Die Maßnahmenbeschwerde ist fristgerecht binnen der sechswöchigen Beschwerdefrist beim zuständigen Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben worden, weshalb diese zulässig ist.

Die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit soll die Durchführung eines Strafverfahrens oder den Strafvollzug sichern, aber nicht ersetzen (VwSlg 17.669 A/2009). Durch die Ermächtigung des § 37a Abs. 1 Z 2 VStG sollen jene Fälle bewältigt werden können, in denen Beschuldigte über keinen inländischen Wohnsitz verfügen (ErläutRV 161 BlgNR 15. GP 13 f). Allerdings ist in diesen Fällen die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit nicht automatisch gerechtfertigt. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sowohl die Zustellung in Verwaltungsstrafsachen (vgl. das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. III 2008/65) als auch die Vollstreckung von Geldstrafen (vgl. den EU-Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. 2005 L 76/16, den auch Kroatien mit dem Gesetz „Zakon o pravosudnoj suradnji u kaznenim stvarima s državama članicama Europske unije" vom 1. Juli 2011, zuletzt geändert durch „Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o pravosudnoj suradnji u kaznenim stvarima s državama članicama Europske unije", ABl. 18/2024, umgesetzt hat, sowie das EU-Verwaltungsvollstreckungsgesetz (EU-VStG), BGBl. I Nr. 3/2008) grundsätzlich möglich, sodass die Voraussetzungen für die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit im Allgemeinen nicht vorliegen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt lediglich dann vor, wenn die Verfolgung oder Vollstreckung aufgrund des Rahmenbeschlusses nicht erfolgen kann, weil die zu erwartende Geldstrafe weniger als 70 Euro beträgt oder das Delikt im anderen Mitgliedstaat nicht strafbar ist und die Vollstreckung daher verweigert werden kann (vgl. zum Beispiel die Kommentierung des EU-VStG bei *Thienel/Zeleny*[19] D 4) [vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 37a Rz 6 (Stand 01.07.2023, rdb.at)].

Im Zuge der Schwerverkehrskontrolle wies sich der Beschwerdeführer durch Vorlage seines kroatischen Aufenthaltstitels sowie seiner kroatischen Lenkberechtigung aus. Dem Aufenthaltstitel war sein Wohnsitz in Kroatien, somit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, zu entnehmen. Der Aufenthaltstitel samt Adresse in Kroatien stellte in ausreichender Klarheit dar, dass der Beschwerdeführer einen Wohnsitz in Kroatien hat und ist dies schließlich auch in die Anzeige eingeflossen, zumal die Beamten die Adresse des Beschwerdeführers in Kroatien als Zustelladresse angeführt haben.

Gemäß § 37a Abs. 1 Z 2 VStG darf eine vorläufige Sicherheit eingehoben werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug wesentlich erschwert oder unmöglich sein werde. Nach der oben dargestellten Rechtslage reicht das bloße Fehlen eines inländischen Wohnsitzes hierfür nicht aus. Innerhalb der Europäischen Union sind sowohl die Zustellung verwaltungsstrafrechtlicher Dokumente als auch die Vollstreckung von

Geldstrafen grundsätzlich gewährleistet. Insbesondere ermöglicht der Rahmenbeschluss 2005/214/JI die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Geldstrafen.

Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer als europaweit tätiger Berufskraftfahrer im grenzüberschreitenden Güterverkehr eingesetzt ist, begründet für sich allein keine wesentliche Erschwerung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung. Die beruflich bedingte Mobilität stellt im Bereich des internationalen Transportwesens eine typische Erscheinungsform dar und lässt nicht ohne weiteres darauf schließen, dass behördliche Schritte im Wohnsitzstaat nicht durchgeführt werden könnten. Vielmehr ist bei im internationalen Güterverkehr tätigen Lenkern regelmäßig von einer aufrechten beruflichen und organisatorischen Einbindung in ein Unternehmen auszugehen, wodurch eine behördliche Erreichbarkeit im Wege des Wohnsitzstaates oder über den Arbeitgeber grundsätzlich gegeben ist.

Konkrete Umstände, die im vorliegenden Fall auf besondere Schwierigkeiten bei der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens oder bei der Vollstreckung einer allfälligen Geldstrafe schließen ließen, liegen nicht vor. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine unionsrechtliche Vollstreckung ausnahmsweise nicht möglich wäre.

Die Einhebung der vorläufigen Sicherheit stützte sich im Wesentlichen auf das Fehlen eines inländischen Wohnsitzes sowie auf die grenzüberschreitende berufliche Tätigkeit, welche aber keine ausreichenden Erschwernisgründe darstellen. Die Voraussetzungen des § 37a Abs. 1 Z 2 VStG lagen daher nicht in ausreichender Weise vor.

Die Maßnahme ist daher als rechtswidrig zu beurteilen.

V. Der Beschwerdeführer machte auch einen Verstoß gegen Art. 6 EMRK geltend, weil er die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht. Mit diesem Vorbringen wird insgesamt die Art und Weise der Durchführung der vorliegenden Amtshandlung bemängelt. Da bereits die Einhebung einer vorläufigen Sicherheitsleistung als rechtswidrig erachtet wird, erübrigt es sich darüber abzusprechen, ob bei deren Durchführung eine allfällige Beiziehung eines Dolmetschers geboten gewesen wäre.

VI. Zum Antrag, der Behörde die Rückzahlung aufzutragen:

§ 28 Abs. 6 VwGVG lautet wie folgt:
„Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen

oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen."

Gemäß § 28 Abs. 6 2. Satz VwGVG hat die Behörde den dieser Entscheidung entsprechenden Zustand ex lege herzustellen. Ein Auftrag oder eine sonstige Anordnung des Verwaltungsgerichts ist dafür nicht erforderlich und im Gesetz nicht vorgesehen. Der diesbezügliche ausdrückliche Antrag war daher zurückzuweisen. Dieser Antrag selbst stellt keine Maßnahmenbeschwerde dar, weshalb diese Zurückweisung auch keine Kosten nach der VwG-Aufwandersatzverordnung begründet.

VII. Kosten:

Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Da die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wurde (Punkt IV.1.2.), ist der Beschwerdeführer als obsiegende Partei anzusehen. Es ist daher dem Beschwerdeführer der gemäß § 35 VwGVG beantragte Kostenersatz zuzusprechen.

Als Aufwendungen gelten gemäß § 35 Abs. 4 Z 3 VwGVG die durch Verordnung festgesetzten Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand. Dabei handelt es sich um pauschalierte Beträge und gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, beträgt der Kostenaufwand für den Beschwerdeführer für den Schriftsatz gemäß § 1 Z 1 VwG–AufwErsV 737,60 Euro, welchen der Bund als Rechtsträger der belangten Behörde gemäß § 35 Abs. 3a VwGVG iVm § 47 Abs. 5 VwGG an den obsiegenden Beschwerdeführer zu bezahlen hat.

VIII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die in den gegenständlichen Beschwerdesachen zu lösenden Rechtsfragen konnten anhand der in der vorliegenden Beschwerdeentscheidung zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einwandfrei einer Beantwortung zugeführt werden. Eine außerhalb dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegende Rechtsfrage ist für das erkennende Gericht im Gegenstandsfall nicht hervorgekommen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar